



Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

1. Gemäß der Satzung des Hap-Ki-Do Club Beckum e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Ordnung.
2. Alle Vereinsmitglieder, die zum Termin der Jugendversammlung noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes bilden die Vereinsjugend.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

§ 3 Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes.
 - b. Wahl des Jugendvorstandes.
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - d. Vorschläge zu sportlichen und außersportlichen Aktionen und Veranstaltungen.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie dem Jugendvorstand. Die Mitglieder haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
3. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die mindestens zehn und maximal 17 Jahre alt sind. Stichtag ist der Termin der Jugendversammlung.
4. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zur Jugendversammlung. Die Einladung erfolgt mit Handzetteln, per E-Mail oder per Aushang.
5. Der Jugendvorstand bestimmt im Vorfeld, ob alle Vereinsmitglieder oder nur die Vereinsjugend eingeladen werden. Der Vereinsvorstand ist unabhängig davon immer teilnahmeberechtigt.
6. Der Vereinsvorstand ist wahlberechtigt.
7. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
8. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 4 Jugendvorstand

1. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a. Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereines.
 - b. Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen.
 - c. Durchführung jugendgemäßer Sport- und Wettkampfkationen.
2. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. Jugendwart
 - b. Stellvertretender Jugendwart
 - c. Beisitzer

Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre, stellv. Jugendwart und Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden wechselweise im Jahresrhythmus gewählt.
 - a. Im 1. Jahr der stellv. Jugendwart und Beisitzer.
 - b. Im 2. Jahr der Jugendwart.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist nur gemeinsam beschlussfähig. Im Übrigen regelt er seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
5. Der Jugendvorstand entscheidet selbstständig über die vom Verein bereitgestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Jugendwart ist verantwortlich für Kasse und Abrechnung.

§ 5 Vorschriften

Sobald diese Jugendordnung einzelne Fragen nicht regelt, gilt die Satzung des Vereines.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 13.01.2018 in Kraft.